

An der Altersteilzeit im Blockmodell festhalten, besser noch moderne Wertguthaben stärken!

Stellungnahme der AG ZWK e.V. vom 25.08.2026 zum Bericht der Alterssicherungskommission vom 23.06.2026

Vorab

Aktuell leisten portable, insolvenzgesicherte und von den Beschäftigten eigenverantwortlich gebildete Wertguthabenmodelle nach § 7b SGB IV einen erheblichen Beitrag zur Flexibilisierung der lebensphasenorientierten Arbeitszeit. Sie ermöglichen Arbeitgebern und Beschäftigten die Arbeitszeit ohne Einkommensverluste einvernehmlich ggf. bis auf null zu verringern, soweit es die individuelle Situation des Einzelnen, das konkrete Berufsbild oder betriebliche Umstände verlangen. Dies kann in der ruhestandsnahen Lebensphase aber auch während anderer Lebensphasen im erklärten Interesse der Beteiligten sein. Wertguthaben finanzieren heute Freistellungen zu den unterschiedlichsten Zwecken. Hierzu gehören neben der Flexibilisierung der ruhestandsnahen Lebensphase insbesondere auch die außerbetriebliche Weiterbildung, die Pflege von Familienangehörigen oder auch die von Arbeitgebern unterstützte Ausübung eines Ehrenamtes, z.B. bei der freiwilligen Feuerwehr oder dem Katastrophenschutz. Aus Arbeitgebersicht steigern Wertguthabenmodelle die Unternehmensresilienz und helfen Fachkräfte zu generieren und zu binden, den Krankenstand zu senken oder auch um – als attraktives Übergangsmodell – Babyboomer beispielsweise auch in Teilzeit länger im Unternehmen zu halten und nicht etwa vorzeitig an die vorgezogene Altersrente zu verlieren. Sie sind ein Personal-Allround-Tool, dass längst nicht nur in Großkonzernen zum Einsatz kommt.

Die Altersteilzeit im Blockmodell ist ein besonderes Wertguthabenmodell. Sie gilt nur für ältere Beschäftigte, die ihre verbleibende Restlebensarbeitszeit verblockt reduzieren, in dem sie in einer Aktivphase voll arbeiten und aus der Hälfte ihrer Vergütung (steuer- und beitragsgestundet) ein Wertguthaben bilden, dass sie dann im Anschluss in einer zweiten gleichlangen Passivphase (steuer- und beitragspflichtig) entsparen. Der Arbeitgeber incentiviert die Altersteilzeit aktuell, in dem er das Gehalt bzw. in der Passivphase des Blockmodells die Wertguthabenenentnahmen laufend aufstockt und während der gesamten Dauer der Altersteilzeit zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rente entrichtet. Der Staat fördert die Arbeitgeberaufstockungen, indem er sie steuer- und beitragsfrei stellt. Dies gilt im Übrigen neben dem Blockmodell auch im sog. Gleichverteilungsmodell, das im Unterschied zum Blockmodell ohne eine Wertguthabenbildung auskommt. Daneben existieren Zwischenformen der Altersteilzeitgestaltung, sog. Stufenmodelle, denen unabhängig von der konkreten Ausgestaltung und Verteilung der einzelnen Zeitabschnitte („Stufen“) gemein ist, dass auch sie, auf den Gesamtzeitraum der Regelung bezogen, die Anforderungen des Altersteilzeitgesetzes nach einer Arbeitszeithalbung erfüllen.

Zur Empfehlung 13 der Alterssicherungskommission (Altersteilzeit im Blockmodell)

Die Alterssicherungskommission schlägt unter Ziffer 13 neben der Anhebung des für die Altersteilzeit relevanten Mindestalters auch vor, die Altersteilzeit im Blockmodell gänzlich abzuschaffen. Die Altersteilzeit im Gleichverteilungsmodell soll hingegen weiterhin möglich sein.

Die Altersteilzeit im Blockmodell ist beliebt bei Beschäftigten und den Arbeitgebern. Sie spielt bei Personalumbaumaßnahmen aktuell eine sehr wichtige Rolle und verhindert oftmals die andernfalls drohende Arbeitslosigkeit im Alter.

Die Differenzierung von Altersteilzeit im Gleichverteilungsmodell und der Altersteilzeit im Blockmodell ist aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft Zeitwertkonten nicht konsistent. In beiden Varianten verkürzt sich die Restlebensarbeitszeit um exakt die Hälfte. Einmal, in dem die tägliche, wöchentliche oder monatliche Arbeitszeit halbiert wird (Gleichverteilungsmodell) und einmal, in dem die Beschäftigten unter Beibehalt der vollen Arbeitszeit in einer Aktivphase, Wertguthaben aus der Hälfte ihres Gehaltes bilden, dass sie in einer gleichlangen Passivphase unter Wegfall der Arbeitspflicht beitrags- und steuerpflichtig entsparen. Steuern und Abgaben sind in beiden Modellen genauso identisch wie die staatliche Förderung selbst. Auch die Arbeitsleistung unterscheidet sich in beiden Modellen nicht. Im Ergebnis führt die isolierte Streichung der Altersteilzeit im Blockmodell somit lediglich zu einer Einschränkung des Gestaltungsspielraums, ohne dass damit ein gesellschaftspolitischer Mehrwert einherginge. Im Gegenteil ist damit zu rechnen, dass ohne Altersteilzeit im Blockmodell die Zahl der betriebsbedingten Kündigungen zunehmen wird.

Konsequent wäre es daher: Entweder beide Modelle unangetastet zu lassen oder aber beide Modelle, d.h. das AltTZG insgesamt aufzuheben. Vor dem Hintergrund der aktuell in vielen Unternehmen anstehenden Personalumstrukturierungen teilen wir die Einschätzung der Arbeitgeber¹, dass sehr gute Argumente dafürsprechen, an der Altersteilzeit in beiden Varianten festzuhalten.

Auf der anderen Seite könnte die Abschaffung der Altersteilzeit auch dazu genutzt werden, zeitgemäße flexible Wertguthabenmodelle insgesamt zu stärken und die nicht mehr zeitgemäßen Fördervoraussetzungen des AltTZG im Hinblick auf das Alter, den Freistellungszweck und das starre Blockverhältnis von gleich langer Anspar- und Freistellungsdauer aufzugeben. Hierzu müsste der Gesetzgeber lediglich den Fördergedanken der Altersteilzeit teilweise auf die Nutzung von Wertguthaben i.S.d. § 7b SGB IV übertragen und freiwillige Aufstockungen des Arbeitgebers auf die Entnahmen im Einklang mit und abgestimmt auf die aktuellen Anforderungen der Arbeitswelt bis zu einem bestimmten Umfang steuer- und beitragsfrei stellen. Der Förderumfang könnte dabei deutlich niedriger ausfallen als bei der Altersteilzeit und müsste die durch den Wegfall eingesparten Kosten nicht überschreiten. Hierzu empfehlen wir im Unterschied zur Altersteilzeit im Blockmodell, bei der es eines kurzfristigen Ersatzes für wegfallendes Arbeitsentgelt bedarf nur Arbeitgeberaufstockungen während der Entsparphase zu fördern. Die Förderung von Aufstockungen zum Gehalt während der Ansparphase könnte genauso entfallen wie die Förderung der Aufstockungen zur Rente. Die Förderhöhe könnte für Arbeitgeberzuschüsse von 20 % der Entnahmen aus einem Altersteilzeit

¹ Stellungnahme der BDA zur Rentenreform vom 03.07.2026 S. 9

Wertguthaben auf einen Wert deutlich darunter gesenkt werden, wenn aus einem allgemeinen Wertguthaben i.S.d. § 7b SGB IV entnommen wird.

Mit Wertguthaben nach § 7b SGB IV lassen sich beliebige Lebensphasen flexibilisieren. Hinzu kämen zukünftig aber auch Steuer- und Beitragsvorteile für freiwillige Arbeitgeberaufstockungen zu unterschiedlichen, insbesondere personal- und gesellschaftspolitisch wichtigen Zwecken. Die staatliche Beteiligung an einer freiwilligen Arbeitgeberförderung für allgemeine Wertguthaben i.S.d. § 7b SGB IV würde die Verbreitung von Wertguthaben fördern und somit einer alten Forderung aus der Evaluation zu Flexi 2² Geltung verschaffen.

Die AG ZWK empfiehlt die Altersteilzeit konsistenterweise in beiden Varianten zu erhalten, damit zumindest ältere Beschäftigte und Arbeitgeber die aktuellen Herausforderungen der vielerorts anstehenden Personaltransformationen meistern können.

Sollte der Gesetzgeber diesen Weg nicht gehen, empfehlen wir, die Reformvorschläge zum Anlass zu nehmen, die Altersteilzeit nach einer (durch den Gesetzgeber noch zu konkretisierenden) Übergangszeit insgesamt aufzugeben und das kluge Förderregime der Steuer- und Beitragsfreiheit von freiwilligen Arbeitgeberaufstockungen auf Entnahmen der durch die Beschäftigten eigenverantwortlich gebildeten Wertguthaben nach § 7b SGB IV zu übertragen. Wird die Förderung der Arbeitgeberaufstockungen auf unter 20% der Wertguthabentnahmen bei der Altersteilzeit im Blockmodell (gedeckt auf die Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung) gesenkt, dürften durch die Abschaffung der Altersteilzeit sogar noch Beitrags- und Steuermehreinnahmen erwartet werden, ohne dass in die Gestaltungsspielräume der Beteiligten eingegriffen werden muss.

² Evaluation zu Flexi 2 aus November 2011 Ziffer 23. ([Vgl. BMAS](#))